



Deposit Agreement

Version 1.05

zwischen

<i>Projekt / Institution</i>
<i>Titel, Name</i>
<i>Adresse</i>
<i>NPA, Stadt</i>
<i>Schweiz</i>
<i>E-Mail</i>

«Depositor»

und

DaSCH - Swiss National Data and Service Center for the Humanities
Kornhausgasse 7
4051 Basel
Schweiz
<u>info@dasch.swiss</u>

«Repository»

zur Hinterlegung von Daten unter der Bezeichnung

[Title] (DaSCH-ID: 08XX)

«Archivierungsdaten»

wie folgt:

1 Begriffe

Archivierungsdaten: Die vom Depositor zur Verfügung gestellten Daten, digitalen Informationen und Dateien, sowie die damit verknüpften Metadaten des Projekts.

Metadaten des Projekts: Informationen über das Projekt und dessen zugeordnete Daten, die im Repository gespeichert und zugänglich sind. Diese Metadaten beinhalten Informationen über das Projekt selbst, die bearbeiteten Domänen, die Urheber, sowie einen Kurzbeschrieb der Daten. Projekt-Metadaten sind zwingend zu jedem Zeitpunkt öffentlich zugänglich und können nicht eingeschränkt werden.

2 Zweck

Das Swiss National Data and Service Center for the Humanities (DaSCH) betreibt als Trägerorganisation eine nationale Forschungsinfrastruktur zur Sicherung von digitalen Daten in den Geisteswissenschaften. Die Sicherung erfolgt durch eine Plattform, auf welcher Forschungsdaten aus den Geisteswissenschaften archiviert werden, und der langfristige Zugang zu diesen Daten gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck übergibt der Depositor dem Repository die Archivierungsdaten gemäss den Bedingungen dieses Deposit Agreements.

3 Hinterlegung

- a. Der Depositor gewährt dem Repository ein nicht-exklusives, zeitlich unbegrenztes Zugangs- und Nutzungsrecht am übergebenen digitalen Archivierungs-Datenset, ausschliesslich zur Erreichung der mit dieser Vereinbarung verfolgten Zwecke (Hinterlegung und Bereitstellung archivierter Daten).
- b. Das Repository erhält insbesondere das Recht, die Archivierungsdaten in sein Archivsystem zu übernehmen und sie, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, Dritten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

4 Rechte und Pflichten des Depositors

- a. Der Depositor hat das Recht, jederzeit die Entfernung oder Löschung der archivierten Daten zu beantragen. Die Metadaten bleiben auch bei einer Löschung der archivierten Daten öffentlich zugänglich.
- b. Der Depositor gewährleistet:
 - dass die Archivierungsdaten frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter, insbesondere keine Persönlichkeits- und Datenschutzrechte, tangiert werden;

- keinerlei Rechte Dritter die Nutzungsrechte aus diesem Deposit Agreement in irgendeiner Art einschränken (Rechtsgewährleistung). Sollen Zugangsrechte zu Archivierungsdaten nur eingeschränkt bestehen, muss der Depositor diese Einschränkung im Voraus festlegen (vgl. Appendix 1);
- dass die Archivierungsdaten keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten und gewöhnliche Personendaten soweit notwendig vor der Archivierung anonymisiert wurden. Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Daten, die ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Person darstellen;
- das Repository von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der archivierten Daten frei zu halten;
- bei Archivierungsdaten mit eingeschränktem Zugang die von interessierten Dritten gestellten Zugangsgesuche innert 20 Tagen zu bearbeiten und dem Repository zu jedem Zeitpunkt die notwendigen Kontaktinformationen für die Weiterleitung solcher Gesuche bereitzustellen;
- für den Fall des Untergangs seiner Rechtspersönlichkeit eine Nachfolgeregelung festzulegen, mit welcher der Übergang der Rechte an den Archivierungsdaten festgelegt wird. Der Depositor hat das Repository über diese Regelung und alle späteren Änderungen in Form einer Kopie zu orientieren.

5 Rechte und Pflichten des Repositorys

a. Das Repository gewährleistet:

- nach bestem Wissen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik für die Langzeitarchivierung und die Zugänglichkeit der Archivierungsdaten zu sorgen;
- die Archivierungsdaten soweit technisch möglich unverändert und in ihrem Originalformat unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Erhaltungskosten zu archivieren;
- den angemessenen Schutz der Archivierungsdaten vor dem Zugriff unautorisierter Dritter.
- bei erkanntem Missbrauch durch Dritte den Depositor unverzüglich zu informieren, damit dieser resp. das Repository direkt die betreffenden Personen ausschliessen kann.

b. Das Repository hat das Recht:

- das Format und/oder die Funktionalität der Daten zu ändern, wenn dies notwendig ist, um die Archivierung zu erleichtern oder weiter zu gewährleisten;
- das Design und/oder die Funktionen der Darstellung auf der Web-Oberfläche anzupassen, um den Erhalt, die Zurverfügungstellung oder die Nutzung der Daten sicherzustellen. Ausser in Ausnahmefällen informiert das Repository den Depositor über Änderungen an den archivierten Daten im Voraus;
- in begründeten Fällen die Archivierungsdaten oder Teile davon aus dem Archiv-System zu entfernen, deren Zugriff zu limitieren oder diesen temporär oder permanent zu blockieren. Das Repository informiert den Depositor darüber unverzüglich.

6 Zugang Dritter

- a. Grundsatz: Die Archivierungsdaten oder Teile davon werden Dritten vom Repository unter Berücksichtigung der gewählten Zugangskategorie gemäss Appendix 1 zur Verfügung gestellt.
- b. Open Access: Im Fall von Open Access stellt das Repository die Archivierungsdaten bzw. Teile davon entweder unter einer vom Depositor bestimmten Open Access Lizenz oder mit dem Vermerk der Gemeinfreiheit zur Verfügung. Die Wahl der Lizenz wird im Appendix 1 festgelegt. Falls der Depositor keine Lizenz festlegt, liegt die Wahl in der Kompetenz des Repositorys.
- c. Eingeschränkter Zugang: Archivierungsdaten mit eingeschränktem Zugang werden durch das Repository gemäss den Anweisungen des Depositors eingeschränkt. Der Depositor stellt Kontaktinformationen zur Verfügung, um die von interessierten Dritten gestellten Zugangsgesuche zu bearbeiten.
- d. Zugang zu Metadaten: Der Zugang Dritter zu Metadaten des Projekts bleibt in jedem Fall unabhängig von der gewählten Zugangskategorie nach Appendix 1 bestehen und kann nicht eingeschränkt werden.

7 Rechtsnachfolge

- a. Im Falle des Untergangs (Versterben oder der Auflösung der juristischen Person) des Depositors gelten die Nachfolgeregelungen aus dem Projektvertrag.
- b. Sofern dennoch keine rechtliche Nachfolge zur Verfügung steht oder im Projektvertrag keine Regelung getroffen wurde, ist das Repository berechtigt, im Sinne des Depositors zu entscheiden und zu handeln, um die Archivierungsdaten langfristig zu sichern und verfügbar zu halten.

8 Haftung

- a. Die Haftung des Repositorys für gewöhnliche und leichte Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, ebenso für die Haftung für Handlungen von Hilfspersonen, wobei bei Hilfspersonen auch eine Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.
- b. Das Repository übernimmt keine Haftung bezüglich der Inhalte der im Repository gespeicherten und zugänglich gemachten Daten. Das Repository haftet insbesondere nicht für Ansprüche, die sich aus einer Verletzung von Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs- und Datenschutzrechten ergeben.
- c. Keine Haftung des Repositorys besteht sodann bei:
 - sämtlichen Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung der Zugangsdaten, durch fehlerhafte oder infizierte Dateien oder durch Bedienungsfehler entstehen;
 - Fehlern von vertriebener Software oder Sicherheitslücken in installierten Applikationen;

- Verlust oder der unbefugten Veränderung von E-Mail-Nachrichten;
 - Betriebsunterbrüchen, die der Störungsbehebung, der Wartung, der Umstellung der Infrastruktur oder der Einführung neuer oder anderer Technologien dienen;
 - missbräuchlicher Nutzung der Infrastruktur des Repositorys;
 - unbefugtem Eindringen in Accounts des Depositors durch Dritte und für Schäden, die durch Massnahmen entstehen, die zur Abwehr solcher Angriffe getroffen werden müssen;
- d. Das Repository übernimmt keinerlei Gewähr im Hinblick auf seine Plattformen, Applikationen oder für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, insbesondere übernimmt es keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Eignung von Inhalten für einen bestimmten Verwendungszweck sowie für eine ununterbrochene und störungsfreie Verfügbarkeit der Produkte und Dienstleistungen.

9 Dauer und Kündigung

- a. Dieses Deposit Agreement gilt auf unbestimmte Zeit.
- b. Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündbar. Die Kündigung führt automatisch zur Entfernung der Archivierungsdaten. Die Metadaten bleiben zugänglich und werden nicht gelöscht.

10 Verschiedenes

- a. Änderungen dieser Vereinbarung und seiner Anhänge bedürfen der Schriftform inklusive der Kommunikation per E-Mail sowie anderen elektronischen Formen.
- b. Die analoge Kopie einer handschriftlichen Unterschrift oder eine solche im Portable Document Format (PDF) sowie eine elektronischen Signatur (z. B. Docusign) ist einer handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt und gilt als gültig erbracht.
- c. Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam oder nichtig erweisen oder sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die betroffenen Bestimmungen werden durch Regelungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.
- d. Es gilt das schweizerische Recht unter Ausschluss internationalrechtlicher Kollisionsnormen. Es kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Repositorys zur Anwendung.
- e. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz des Repositorys. Dem Repository steht es frei, auch die Gerichte am Sitz des Depositors anzurufen.



	Depositor
Ort, Datum:	<i>Ort, Datum</i>
Name, Funktion:	<i>Titel, Name</i>
	<i>Institution</i>
Unterschrift:	

	Repository
Ort, Datum:	
Name, Funktion:	<i>DaSCH</i> <i>Rita Gautschy, Direktorin</i>
Unterschrift:	

Appendix 1: Zugangsregelung für die Archivierungsdaten

Die Archivierungsdaten werden vom Repository im Archiv abgelegt und Dritten gemäss den hier definierten Bedingungen zur Verfügung gestellt.

Falls die Archivierungsdaten Personendaten (ausgenommen davon sind die üblichen bibliographischen Informationen in den Metadaten) im Sinne geltender Datenschutzgesetze enthalten, ist die Kategorie mit eingeschränktem Zugang Pflicht.

Die Metadaten des Projekts sind stets frei zugänglich und können nicht eingeschränkt werden.

Open Access

Die Archivierungsdaten werden Dritten vollumfänglich zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt. Dritte müssen sich dazu nicht beim Repository registrieren. Die Archivierungsdaten werden dazu mit dem Vermerk der Gemeinfreiheit oder mit der gewählten Open Access Lizenz veröffentlicht.

Es gilt Gemeinfreiheit / folgende Creative Commons Lizenz (vgl. creativecommons.org):

Name der Lizenz

Eingeschränkter Zugang

Archivierungsdaten mit eingeschränktem Zugang werden Dritten vom Repository nur auf Anfrage des Depositors zur Verfügung gestellt. Der Depositor hat mit diesen Drittpersonen vertraglich die Einhaltung dieses Deposit Agreements und die Vorgaben des Depositors verbindlich zu vereinbaren. Der Depositor entscheidet frei darüber, ob und unter welchen Auflagen der Zugang an die ersuchenden Dritten erteilt wird. Das Repository erstellt auf Anweisung des Depositors die für den erteilten Zugang notwendigen Accounts.

Zusätzliche Option: Embargo

Die Inhalte der Archivierungsdaten werden Dritten für eine limitierte Zeitperiode bis maximal 2 Jahre ab Zeitpunkt der Einreichung der Archivierungsdaten (Embargozeit) nicht zur Verfügung gestellt, beispielsweise, um eigene Publikationen fertigzustellen. Im Anschluss an das vereinbarte Embargo tritt automatisch die oben gewählte Zugangs-kategorie in Kraft. Eine Verlängerung des Embargos ist in begründeten Fällen möglich.



Depositor

Ort, Datum:

Name, Funktion: *Institution*

Titel, Name

Unterschrift:
